



Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r . 218/09/GR

Federführendes Amt	Stadtkämmerei		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	17.12.2009	öffentlich

Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR) Änderung der Friedhofssatzung

Beschlussvorschlag:

Der 11. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung wird gemäß Anlage 1 dieser Vorlage zugestimmt. Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:					
Haushaltsansatz:		EUR		EUR		
Haushaltsrest:		EUR		EUR		
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR		EUR		
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR		EUR		
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR		EUR		
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR		EUR		
Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
03.12.2009 _____ Datum/Unterschrift	I	II	10	20	60	61
	Kurzzeichen Datum					

Begründung:

Mit der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR) sollen die Chancen der **Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit** nach Artikel 43 und 49 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft besser genutzt werden. Zu den Umsetzungsmaßnahmen gehört bei Kommunen insbesondere die Prüfung der Satzungen. Damit sollen Beschränkungen hinsichtlich der Niederlassung von ausländischen Dienstleistern bzw. das Erbringen von Dienstleistungen durch ausländische Dienstleister im nationalen Recht beseitigt werden. Durch gesetzliche oder untergesetzliche Anforderungen (z.B. Regelung in einer Satzung) an Niederlassung und Ausübung dürfen EU-Ausländer nicht direkt oder indirekt benachteiligt werden. Es sollen keine ungerechtfertigten Verfahrenshemmnisse bestehen, die den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr hemmen.

Weiter sieht die EU-DLR einen so genannten **einheitlichen Ansprechpartner** und die Einführung einer elektronischen Verfahrensabwicklung vor. Dem Dienstleistungserbringer soll es freigestellt bleiben, ob er sich direkt an einen einheitlichen Ansprechpartner oder an die weiterhin zuständige Behörde wendet. Darüber hinaus wird eine Genehmigungsfiktion verlangt, wonach die Genehmigung als erteilt gilt, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten erteilt bzw. abgelehnt wird (§ 42a Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

Die Europäische Dienstleistungsrichtlinie muss von allen Mitgliedsstaaten bis zum 28.12.2009 umgesetzt werden. Die Normenprüfung im kommunalen Bereich hat ergeben, dass die Friedhofssatzung nicht den Bestimmungen der EU-DLR entspricht.

Die **Friedhofssatzung** muss in folgenden Punkten geändert und angepasst werden:

- Genehmigungsfiktion für Zulassungsverfahren Dienstleister und
- Regelung über Verfahren einheitlicher Ansprechpartner.

Die vorgeschlagene Änderung der Friedhofssatzung ist in der Anlage 1 dargestellt. Ebenso ist in der Anlage 2 ein Vergleich mit der derzeitigen Fassung der Friedhofssatzung (**Synopse**) beigefügt.

Entwurf der 11. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) im Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am _____ folgende

**ELFTE SATZUNG
ZUR ÄNDERUNG DER FRIEDHOFSSATZUNG
vom 19.06.1969**

mit Änderungen vom 29.07.1971, 22.03.1972, 27.04.1972, 30.11.1972, 18.12.1975, 14.05.1992,
24.04.1997, 26.10.2000, 27.06.2002 und 19.04.2007 erlassen:

Art. 1

11. Änderung der Friedhofssatzung

§ 7 (2) erhält folgenden Wortlaut:

Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt sind.

§ 7 (8) wird neu eingefügt:

Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698) mit Änderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die

Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat

oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Backnang, den

Bürgermeisteramt

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister